

Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am BfR (VerfOWF)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am BfR (VerfOWF) regelt das Verfahren am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der Grundsätze zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis am BfR.

§ 2 Definitionen

(1) Betroffene oder Betroffener ist diejenige Person, die vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen ist.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in böswilliger Weise beeinträchtigt wird.

(3) Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

Falschangaben sind

- das Erfinden oder Verfälschen von Daten,
- das Erfinden oder Verfälschen von Auswertungen,
- das Erfinden oder Verfälschen von Ergebnissen,
- die verfälschende Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
- fiktive Angaben zu Publikationen bzw. Forschungsberichten.

2. Verletzung fremden geistigen Eigentums

Fremdes geistiges Eigentum ist das von einer anderen Person geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einer anderen Person stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. Eine Verletzung wird insbesondere begangen durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-Diebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

- Verfälschung des Inhalts,
- böswillige Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber oder Gutachterin bzw. Gutachter oder
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person auf einer Publikation ohne deren Einverständnis.

4. die böswillige Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit benötigt).

5. die Beseitigung von Forschungsdaten, Forschungsdokumenten oder deren Dokumentation, sofern sich nicht eine Pflicht dazu aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

6. die Durchführung von Forschungsvorhaben, ohne zuvor offensichtlich erforderliche Ethikvoten einzuholen, sowie Falschangaben über das vermeintliche Vorliegen von Ethikvoten in Publikationen oder gegenüber Personen, deren Forschungsvorhaben von solchen Voten abhängen.

7. der leichtfertige Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens selbst, insbesondere

- die Erhebung unrichtiger Vorwürfe leichtfertig oder wider besseren Wissens oder
- das Ignorieren eines Verdachts, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen könnte oder
- das Abhalten einer anderen Person von einer Anzeige eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten liegt unter anderem vor:

- bei vorsätzlicher Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am Fehlverhalten anderer,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mitautorschaft an wissenschaftlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wenn das Fehlverhalten durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

§ 4 Vorprüfung

- (1) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BfR im Zusammenhang mit deren Dienstaufgaben konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, so müssen sie ein klärendes Gespräch mit der betroffenen Person suchen oder die Ombudsperson unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern.
- (2) Ist die Ombudsperson tatsächlich (Abwesenheit) oder rechtlich (Besorgnis der Befangenheit) verhindert, wird das Vorprüfungsverfahren durch die stellvertretende Ombudsperson durchgeführt. Im Zweifel entscheidet die stellvertretende Ombudsperson, ob eine Befangenheit der Ombudsperson zu besorgen ist.
- (3) Die Ombudsperson prüft den Sachverhalt innerhalb von zwei Wochen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung des Verdachts und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Es kann bei einem Beratungsgespräch mit der hinweisgebenden Person bleiben, in dem denkbare weitere Schritte der hinweisgebenden Person erörtert werden, insbesondere, wenn sie direkt betroffen ist.
- (5) Bei hinlänglich konkretisierten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der betroffenen Person unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Falls gewünscht, kann es ergänzend ein Gespräch mit der Ombudsperson geben. Der Name der hinweisgebenden Person ist offen zu legen, wenn der von Vorwürfen betroffenen Person eine sachgerechte Interessenswahrnehmung andernfalls nicht möglich ist. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
- (6) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen, ob weitere Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind. Diese sind dann erforderlich, wenn eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse noch nicht möglich ist. Die weiteren Maßnahmen müssen unverzüglich eingeleitet werden und sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

§ 5 Ergebnis der Vorprüfung

- (1) Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist oder der Durchführung weiterer Aufklärungsmaßnahmen entscheidet die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann. Im Fall der Geringfügigkeit hat sie außerdem die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein.
- (3) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minderschweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die oder der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Ein minderschweres Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die oder der Betroffene selbst eine Maßnahme nach § 7 (1), insbesondere die Veröffentlichung eines Erratums, anbietet, oder bereits Maßnahmen zur Behebung bereits eingetretener Schäden ergriffen hat.

(4) Ein Schlichtungsverfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden, wenn aufgrund der Art des Vorwurfs ein Schlichtungsverfahren die Aussicht auf eine einvernehmliche Lösung bietet. Bei Scheitern des Schlichtungsverfahrens entscheidet die Ombudsperson, ob sie das Verfahren einstellt oder an die Untersuchungskommission übergibt. Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein.

(5) Die Entscheidung über die Einstellung wird der hinweisgebenden und der betroffenen Person, unter Hinweis auf die Möglichkeit von Einsprüchen, mitgeteilt. Wenn die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, kann die hinweisgebende Person die Untersuchungskommission (§ 6) innerhalb von zwei Wochen schriftlich anrufen.

(6) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet, d. h. die Ombudsperson informiert die Institutsleitung über den Vorwurf und übergibt den Fall an die Untersuchungskommission. Die hinweisgebende Person ist darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

(7) Soweit weitere Personen unter Beibehaltung der Vertraulichkeit in die Vorprüfung einbezogen wurden, informiert die Ombudsperson sie schriftlich unter Angabe von Gründen über die Entscheidung, soweit diese Personen von der Entscheidung selbst betroffen sind.

(8) Die Akten aus einem Verfahren, das nicht in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet wird, werden ein Jahr lang beim Ombudsmann aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 6 Förmliches Verfahren

(1) Die Untersuchungskommission besteht aus der Leitung der Forschungsstrategie und -koordination o.V.i.A., der Leitung des Justiziariats o.V.i.A., sowie drei weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des BfR. Diese weiteren drei Mitglieder sollen promoviert sein, selbständig wissenschaftlich arbeiten, publizieren und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Eines der drei wissenschaftlichen Mitglieder soll eine Fachgruppenleitung innehaben, ein weiteres Mitglied soll unbefristet angestellt und das dritte Mitglied soll befristet angestellt sein. Die Untersuchungskommission wird paritätisch besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte des BfR o.V.i.A. nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Untersuchungskommission teil. Die Ombudsperson kann mit beratender Funktion an der förmlichen Untersuchung beteiligt werden.

(2) Die drei wissenschaftlichen Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der Leitung der Forschungsstrategie und -koordination vom Präsidenten für vier Jahre ernannt, eine zweite Amtszeit ist möglich.

(3) Für den Fall, dass sich ein oder mehrere Mitglieder der Untersuchungskommission für befangen erklären oder wegen der begründeten Vermutung der Befangenheit abgelehnt werden, nehmen der oder die Stellvertreter, entsprechend ihrer Reihung, den Platz in der Untersuchungskommission ein. Ein Stellvertreter tritt für den Rest der Amtszeit an die Stelle des Mitglieds, wenn es vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.

(4) Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, soweit nichts Anderes vorgesehen ist. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht. Wird die Untersuchungskommission

beschlussunfähig, muss die Beratung nach Ergänzung der Kommission neu begonnen werden. Die Ergänzung erfolgt entsprechend der Regelungen § 6 Abs. (3).

(5) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft weisungsfrei und in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der hinweisgebenden Person ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Untersuchungskommission kann den Sachverhalt weitergehend aufklären, wenn sie dies für notwendig erachtet. Hierzu kann sie erforderliche Informationen und Stellungnahmen einholen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhören und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen bzw. Experten für den Umgang mit solchen Fällen heranziehen. Beim Einholen von Gutachten werden die betroffenen Personen anonymisiert. Das Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach der Übergabe durch die Ombudsperson zu eröffnen und zügig voranzutreiben. Es soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden. Eine längere Dauer ist zu dokumentieren und zu begründen.

(6) Dem oder der Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann sie ein Mitglied des Personalrats als Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Schwerbehinderte oder ihnen gleich gestellte Beschäftigte können auch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im BfR hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(7) Die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln. In der Verhandlung ist der Name der hinweisgebenden Person offen zu legen, wenn der von Vorwürfen betroffenen Person eine sachgerechte Interessenswahrnehmung andernfalls nicht möglich ist. Hierüber entscheidet die Untersuchungskommission.

(8) Die Beratungen der Untersuchungskommission werden von der Leitung der Forschungsstrategie und -koordination o.V.i.A. geleitet. Über jede Beratung der Untersuchungskommission wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die ggf. gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

(9) Hält die Untersuchungskommission ein schwerwiegendes Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Institutsleitung mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor.

Wird der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht bestätigt, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch in Betracht bei Geringfügigkeit des Fehlverhaltens. In diesem Fall kann die Untersuchungskommission auch ein Schlichtungsverfahren durchführen. Es gelten insoweit die Regelungen des § 5 Abs. (3) und (4) entsprechend. Scheitert das Schlichtungsverfahren, entscheidet die Untersuchungskommission, ob das Verfahren eingestellt wird oder der Fall der Institutsleitung mit einem Vorschlag zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Entscheidung der Untersuchungskommission ist abschließend.

(10) Die Untersuchungskommission teilt der oder dem Betroffenen und der hinweisgebenden Person das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre Entscheidung (Einstellung des Verfahrens oder Unterrichtung der Institutsleitung) unverzüglich schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mit. Die im Verfahren involvierten, aber unbeteiligten Personen erhalten eine Mitteilung über die Ergebnisse, soweit sie selbst betroffen sind. Sofern ein Drittmittel-finanziertes Projekt betroffen ist, wird die mittelgebende Einrichtung informiert. Die Akten der

förmlichen Untersuchung sind 10 Jahre aufzubewahren. Aktenführende Stelle ist die Stabsstelle Forschungsstrategie und -koordination. Die jeweiligen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Untersuchungskommission haben das Recht zur Akteneinsicht. Von Vorwürfen Betroffene können nach Abschluss des Verfahrens, unabhängig ob wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde oder nicht, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen nehmen.

(11) Sollte ein entsprechendes Verfahren an einer anderen Institution bereits anhängig sein, steht es der Untersuchungskommission frei, das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Verfahrens ruhen zu lassen.

§ 7 Maßnahmen

(1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, werden durch die Institutsleitung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission das weitere Vorgehen festgelegt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Denkbar sind folgende Maßnahmen, die einzeln oder auch nebeneinander ergriffen werden können:

- Erteilen einer schriftlichen Rüge, die zur Personalakte genommen wird
- Aufforderung, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen, insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums
- Ausschluss aus laufenden oder zukünftigen Forschungsprojekten für einen zu bestimmenden Zeitraum
- Verbot der Betreuung von Dissertationen und anderen Abschlussarbeiten für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann darüber hinaus

- arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen, z. B. Abmahnung, Versetzung, Kündigung
- beamtenrechtliche Konsequenzen, z. B. Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- zivilrechtliche Konsequenzen, z. B. Schadensersatzforderungen
- strafrechtliche Konsequenzen, z. B. Strafanzeige wegen Betrugs, urheberrechtlicher Delikte, Falschbeurkundung im Amt, Verleumdung und übler Nachrede

zur Folge haben.

(3) Wenn als Folge des wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Entzug eines akademischen Grades in Betracht kommt, wird die Institutsleitung die dafür zuständige Stelle informieren. Dabei darf sie Informationen nur insoweit weitergeben, soweit dadurch nicht die Geheimhaltungspflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis verletzt werden. Ob der Entzug eines akademischen Grades in Betracht kommt und welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach der Prüfungs- und Promotionsordnung der jeweiligen Hochschule sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes.